



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XVI. Wie vielerley der Wucher sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](#)

Lebens nie in Willens gehabt: Wann einen aber
die hohe Nach dringen / so mag er wohl Gelt auf
Wucher nehmen. Unter diesen Haufien der
Wucherer gehören aber nicht allein diejenigen/
welche den Bucher nehmen vnd empfangen/
höndern auch die Obrigkeit / welche den Bucher
vng zu ihrem Bucher behülflich seyn / vnd die
Leuch dringen / dass sie Bucher geben müssen. I
rem / diejenigen Obrigkeit / welche den Wu
cher erlauben / vnd welche die Wucherer nicht
straffen. Item / die Advocaten vnd Procurato
res, welche die Wucherer verhädigen / gleichwertig
die Notaris welche darzu helfen / vnd dem Wu
cher einen Schein machen / darmit man meynen
soll, als seyen es rechtmässige Contracte; wie dann
auch die Notaris welche mehr Haupsumma in die
Beschreibung setzen / als der Entlehnner empfan
gen / wie nicht weniger die Jungen / welche über
solch unrechte gestellte Beschreibung Zengnus
geben / widerumb die Kargeber / welche den Wu
cherer zum Bucher Nach geben / diese alle mit
einander gehören in die Zunft der Wucherer / vnd
seyndt w. derumb Erstattung zu thun schuldig.
Ruhn möchte aber einer gedenken / der Bucher
kan doch nicht gar unrecht seyn / lässt doch die Obrigkeit
einen leidlichen Bucher zu. Darauff antwort
il also: Wie kan die Obrigkeit alle Sündesträf
sen? sie lässt den Bucher zu / das ist / sie strafft den
Wucherer nicht / deswegen ist aber der Bucher
nicht recht: dann die Ding seyn / die nicht alle recht/
welche die Obrigkeit zuläßt / vnd nicht straffet.
Die Obrigkeit strafft auch an vielen Orthen die
Huren nicht / doch nichts desto weniger ist Hure
rerey grosse Sünde / vnd lässt die Obrigkeit zu
Verhütung grössern Ubel zu. Dann auf zwey
en Ubeln muss man das Geringeste erwoh
len. Also sicher auch die Obrigkeit den Wucherer
durch die Finger / darmit grössere Ubel vermitten
bleiben mögen: SO ET sicher auch etlichen Sün
dern zu / vnd strafft sie nicht / doch nichts desto
weniger missfältes SO ET / vnd ist vn
recht gehabt / wann man sitts
dig.

Am zehenden Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

Die sechszehnthe Sermon. Wie vielerley der Wucher seyn.

Über die Wort:

Wunder gieng in den Tempel / vnd stieg an aufzutreiben die drinnen kaufften vnd verkaufften. Lue. 19. cap. v. 45.

ER König vnd Prophet enim non solum dicit velle rem¹, sed dicit finem
David spricht also: Der operationis, vt propter rem illam homo oper-
sein Gelt nicht auff eatur. **D**as ist euerlicher entdecker Wucher/wona
Wucher gibt / vnd einer aufruecklich bey seinem Hinleyhen aufzeln
nunme nicht Geschel- get/ der Entlehrer solle ihm wegen der empfangen
über den Unschuldigen einen Gewinn über dieselbe ge-
gen/ wer das thut / der ben.

wirdt ewig nicht ver-
gessen werden. Nun zehe es aber also un- / ei-

deckter oder vermantelter Bucher / vnd solcher
Bucher wird auf zweyley weiss getrieben; Erst
lich / wann der Pact des Buchers sich aufstircke, zu
lich vermelder / vnd doch mit Zeichen / oder auf
ander Wege zuverstehen gegeben wirdt.

gesessen werden. Dünkt gegetes aber oþro zu einer legt den Bucher auf den andern / vndt menhet bald ein jeder / sein Bucher sei kein Bucher / dess andern Bucher sey nur Bucher / vnd dahero geschieht das sich wenig Bucherer beflehen / vnd ewig verflossen und verdampft werden. Deßhalbem/ darumt man sich für dem Bucher hüte / vndt ewig nicht verflossen werde / als will Ich hiermit lehren/ wie vielerley der Bucher sey. Gott gebe darzu sein Gedach.

Der Bucher ist dreyerley: der erste Bucher ist
der heimblische Bucher/ oder der Bucher im Stil
vslatura mentalis. Der ander Bucher ist der eisfer-
liche entdeckte Bucher / vslura exterior explicata.
Der dritte Bucher ist der einfischerly verdeckte oder
demantelte Bucher / vslura ex exterior implicata seu
palliatia. der heimblische Bucher ist / wann einer ei-
nem mit der Intention/ oder des Endes leßter/ da-
mit er etwas über die hingestellte Hauptsumma
empfange / vnd offenbare doch solches von außen
demjenigen / welchem er leyhet / in dem geringsten
nicht: wann aber einer Gelt / oder sonstens etwas
hinleyhet/ ohne einige Intention vnd Fürsas/ daß
er wolle etwas über die hingestellte Hauptsumma
empfangen doch hoffeier/ er werde etwas überkom-
men/ das ist kein Bucher. Aliud enim est perata
seu desiderata rem/ aliud intendere rem/ intentione

Am zehndten Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

341

die Ehren vmb 25. Dazey das ist gewichet / vnd
ist so viel / als wann der Verkäuffer dem Käuffer
20. Dazey vmb 5. Dazey Zinsliche.

Der Wucher wird auch verdeckt vnd bemängelt
unter dem Titel eines Kaufs / als wann einer
wohlfeyl kaufte / als kosteten der wohlfeylste Kauf
ist / darumb / weil er das Gelt zuvor heraus
gibt.

Wishen wird auch der Wucher verdeckt / zu
gleich vnder einem Kauf und Verkauff / als wann
einer einem ein Waar borget im therersten Kauf
vnd nimbt nachmahlis solche Waar widerumb /
welche er verborget hat im wohlfeylestens Kauf /
vmb bahr Gelt an / das ist Wucher.

Es wirdt der Wucher auch oft also verdeckt /
wann einer einem hunderd Gulden über ein Jahr
oder zwey unbezahlt schwuldig were / und gebe ihm
ma.

wel der Schuldherr der Frist nicht erwarten kan /
alsbaldt neunzig Gulden bahr Gelt darfür / das
ist Wucher : es sei dann daß die Schulden vnge-
wiss waren / vnd man wagen müsse / ob einem etwas
würde oder nicht.

Oft wirdt auch der Wucher vnder dem Titel
der Gesellschaft verdeckt vnd vermäntelt / vnd das
geschiehet also / wann einer einem Kaufmann et-
lich Gelt gebe / darmit der Kaufmann handelt
vnd gewinnen / vnd ihme einen Theil vom Gewinn
geben solte / er wolte aber nichts mit wagen : das ist
keine rechte Gesellschaft / wann einer im Gewinn
allein einen Mittgellen geben will / vnd soll
nichts mit wagen / darumt wu hert der

Hinleyh von seiner h. englischen
Hauptsumme.

Am zehndten Sonntag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die siebenzehende Sermon. Aus was Ursachen einer Ge- winn wegen seines Hinleyhens fordern möge.

Über die Worte:

Vand er gieng in den Tempel / vnd stieg an aufzutreiben / die darinnen verkauften
vnd kaufften. Lue.19. cap. v. 45.

SAs ist vnd bleibt wahr / das / daß der Entlehrer zu der bestimpten Zeit die
welches ich vormahlis gleich getheilte Hauptsumma nich erlegen kan / soler ih-
rer habe / daß Wucher Sinn / wie keine Straff aufziegen : wo aber der Hinleyh
der sey / und daß keiner Wur solches mercke / vnd setze doch nichts destowen-
der von seinem Nächsten ger eine Straff darauf / wann ihn der Entlehrer zu
ratione mutui / das ist / wie bestimpt Zeit nicht bezahlte / so tricke er Wucher
gen der Hinleyhing fordern vnd there grosse Sünde daran.
oder nehmen möge. Dar
umb soll keiner Ihne die Gedanken für kommen
lassen / als wolte ich erwakannd anders / vnd
den vorigen Lehren entgegen lehren : nein / ganz
Vnd gar in keinen Weg nicht / zuvor habetich ge-
lehret / daß man nicht wuchern solle / das ist / vnd
bleibe wahr. Doch magt man Gewinn fordern vnd
nemen / aber nit wegen des Hinleyhens / sonder we-
gen anderer Gelegenheiten : solcher Gewinn aber
nichts mehr / vnd das ist nicht aller Gewinn
nichts mehr / vnd das ist nicht aller Gewinn
Wucher / dann es ist nicht aller Gewinn
Wucher / ob gleich aller Wucher Gewinn ist. Der-
gen hat / vnd warntbi / so mager ein ledtliche
haben will ich hiermit lehren / aus was Ursachen
einer Gewinn wegen seines Hinleyhens fordern
nehmen / doch daß sie zuvor dem Entlehrer einge-
vnd nehmen möge / mit Bitte / man wölle mich mit
Geduld anhören / als sahich an in dem Namen
Gottes.

Erschick kan einer Gewinn wegen seines Hinley-
hens Gelt fordern / wann der Hinleyh eine
Straff auf die Bezahlung legt / vnd dieselbe Straff
als einen Schedln nimbt vnd fordert : als wann ei-
se ywillig lehret / vnd der Hinleyh lehret Schad-
en darüber / ist ihm der Entlehrer den erlittenen
Schaden nit widerumb querstaken schuldig : wan-
dig / von nit / solte der Entlehrer dem Leyher 10.
Gulden Straff geben / vnd solche Straff kan der Ley-
her / aber der Hinleyh bringt / vnd gedrungen vnd ge-
fordert / vnd dann der Entlehrer schamhaft billich nehmen
Schadens an den Entlehrer / zu spuch vnd Vor-
wurf / doch muß hierinnen Maß gehalten werden /
Dann erschick muß der Hinleyh rechte / vnd soll der Hinleyh seinen Kosten und Schaden
Intention haben / das ist er muß sein Gleichheit der
Weynung hinleyhen / darmit er Straff von dem ganzen Gewinn vnd so viel er mit dem Gelt zu ge-
Entlehrer empfahe. Darumb thun die ienigen
der schamhaft / darmit sie Straff empfangen und
Wüche / Zum 3. die Gefahr / welche er hätte müssen
aufstehen / wann er mit dem hingestehenu Gelt et-
gen.

Zum andern / wann der Leyher sicher vnd klar / was herte gewinnen wollen.

Gf 13

Zum